



POKUSA

FOR HEALTH

NIKOS sp. z o.o. Sp.k.
Sygnezów 1
32 - 020 Wieliczka | Polen
Tel.: (+48) 609 – 812987
E-Mail: kontakt@pokusa.org
www.pokusa.org

Alior Bank SA
IBAN PL 24 2490 0005 0000 4600 5840 5537
BIC ALBPPLPW

USt.-ID: PL 6020094728
Geschäftsführer:
Bogusław Kochańczyk

Teilnahmebedingungen

Nr.1 Gegenstand der Tauschkooperation:

(1) Gegenstand der Tauschkooperation sind Produkte, die zu Werbezwecken zur Verfügung gestellt werden.

Nr.2 Voraussetzungen für die Tauschkooperation:

- (1) Mindestens 2.500 Follower (Instagram) oder s. (2)
- (2) Optional 10.000 Follower (Tik-Tok).
- (3) Engagierte Gemeinschaft.
- (4) Visuell ansprechendes Profil.
- (5) Ein Profil, das den Werten unserer Marke entspricht.

Nr.3 Meldung des Wunsches, Influencer und/oder Markenbotschafter zu werden:

- (1) Die Bedingungen des Absatzes 2 sind zu erfüllen.
- (2) Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, senden Sie uns bitte die Anmeldung* vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück.

E-Mail-Adresse:

info@pokusa-supplements.de

(3) Wir behalten uns das Recht vor, nur mit ausgewählten Personen in Kontakt zu treten und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

*** BARTER-VEREINBARUNG**

BARTER VEREINBARUNG

zwischen

Frau / Herrn

Vorname

Name

Str. / Nr.

PLZ Stadt

Deutschland

(im Folgenden Werbetreibende genannt)

und

Pokusa for health ®

vertreten durch

NIKOS Sp. z o.o. Sp.k
Sygneczów 1
32-020 Wieliczka
Polen

(im Folgenden „Firma“ genannt)

Präambel

Zu diesem Zweck wird vereinbart was folgt:

Die Vertragspartner vereinbaren zum Zwecke der Werbekooperation nachfolgende Leistungen auf Gegenseitigkeit: Die Firma stellt zur Förderung des Werbetreibenden zweckgebundene Sachmittel zur Verfügung.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Werbetreibende den/das Markennamen / Markenlogo während seiner Werbeaktivitäten an geeigneter Stelle gut sichtbar zu platzieren und/oder in geeigneter Weise zu erwähnen (Werbung / Imagegewinn).

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist eine Werbekooperation zwischen der Firma als Auftraggeber und dem Werbetreibenden als Influencer.

§ 2

Leistung der Firma

(1) Die Firma stellt dem Werbetreibenden vierteljährlich mehrere selektierte Produkte aus ihrem Sortiment zur Verfügung.

(2) Die Firma instruiert den Werbetreibenden in der richtigen Handhabung der Produkte und teilt die Kommunikationsziele zu Beginn der Kooperation mit.

§ 3

Gegenleistung des Werbetreibenden

(1) Der Werbetreibende fungiert in seiner Funktion als authentische Referenz für die Produkte der Firma. Er ist ein Empfehlungsgeber und kommuniziert argumentativ seine persönlichen Erfahrungen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden und körperliche Verfassung seiner Haustiere in allen von ihm betriebenen Medien wie z.B. Instagram, Facebook, Tik-Tok, YouTube, Websites, Blogs oder bei eventuellen Gastauftritten bei TV und Radio.

(2) Die Empfehlungsgabe erfolgt ausschließlich in inhaltlicher Form. Eine offensichtlich werbliche Produktempfehlung wird vermieden.

(3) Der Werbetreibende integriert die Empfehlungsgabe in sein Repertoire in Verbindung mit Themenschwerpunkten wie: Premium Qualität, Gesundheit, Vitalität, Bewegung, Fitness passend zu seinem authentischen Content und Viralität.

(4) Der Werbetreibende unterrichtet die Firma über jeweilige Veröffentlichungen und Publikationen. Der Werbetreibende unterrichtet über die Reichweite in Form von vorliegenden Statistiken (24h nach der Veröffentlichung).

(5) Monatlich werden 1-2 Instagram-Stories (mit 1-2 Story-Blöcke) oder Beiträge zu besten Zeiten mit Verlinkung zum Shop und Instagram Profil der Firma in Deutschland sowie gewünschten Hashtags garantiert. Darbietungsform Video oder Bildmaterial. Ein Upload in den Instagram Feed inkl. Beschreibung, Hashtags und Verlinkung ist sehr begrüßt.

(6) Bei eventuellen Änderungen, sowohl hinsichtlich der Durchführung des in der Präambel beschriebenen Projekts als auch bei einzelnen Aktivitäten, werden beide Seiten bestrebt sein, sich über gegebenenfalls erforderliche gleichwertige Alternativen zu verständigen.

§ 4

Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit

(1) Es besteht Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien, dass der Werbetreibende durch die Verwendung eines überlassenen Markennamens/-logos keine Rechte hieran erwirbt. Dies gilt auch für andere Urheberrechte der Firma.

(2) Die Firma erhält das Recht, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien auf Wert und Umfang seiner Kooperation mit dem Werbetreibenden hinzuweisen und aufmerksam zu machen.

(3) Die Firma erwirbt durch die Leistung keinerlei Rechte, den Werbetreibenden und seine Tätigkeiten zu beeinflussen. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Ziele der Firma die Ziele der öffentlichen Aufgabenstellung nicht beeinträchtigen oder überlagern.

(4) Der Werbetreibende versichert, alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte des in der Präambel beschriebenen Projekts zu sein und keinem Dritten diese Nutzungsrechte eingeräumt wurden oder werden.

(5) Der Werbetreibende ist berechtigt, Verträge mit weiteren Sponsoren abzuschließen, die keine direkten Wettbewerber der Firma sind. Dabei hat er auf die Interessen der Firma Rücksicht zu nehmen.

(6) Sofern die Firma Dritte an der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung beteiligen will, bedarf es dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Werbetreibenden.

(7) Wenn und soweit urheberrechtlich geschützte Werke wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien im Rahmen seiner Tätigkeit als Werbetreibender erstellt werden, erhält die Firma ein Nutzungsrecht an den urheberrechtlich geschützten Werken. Das

Nutzungsrecht kann sachlich, zeitlich und örtlich beschränkt sowie als einfaches, nicht ausschließliches oder ausschließliches Nutzungsrecht ausgestaltet sein.

(8) Liefert die Firma zur Umsetzung des Auftrags urheberrechtlich geschützte Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Grafiken, sonstige Audio- oder Videodateien, garantiert die Firma dem Werbetreibenden über die erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte zu verfügen. Die Firma überträgt dem Werbetreibenden hinsichtlich der gelieferten Inhalte alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Nutzungsrechte. Die Firma steht dafür ein, diese Rechte auch Dritten gegenüber einräumen zu können. Vorstehendes gilt sinntensprechend ebenfalls in Bezug auf die Einwilligung von abgebildeten Personen hinsichtlich deren Persönlichkeitsrechts.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung, Ausfall

(1) Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vereinbarung besteht so lange bis eine der Parteien beschließt, die Zusammenarbeit einzustellen.

(3) Die Einstellung der Zusammenarbeit bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief oder eine E-Mail an den Vertriebskoordinator Deutschland zu erfolgen.

(4) Für den Fall der Einstellung der Zusammenarbeit verzichten beide Seiten auf eventuell bestehende Ansprüche aus dieser Vereinbarung. Beide Vertragsparteien verzichten auf die Rückforderung bereits gewährter Leistungen.

(5) Findet das in der Präambel beschrieben Projekt aufgrund höherer Gewalt nicht statt, so sind von keiner Vertragspartei Leistungen zu erbringen. Erbrachte oder aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung noch zu erbringende Leistungen sind von den Vertragsparteien zu vergüten; sonstige Vorauszahlungen sind zu erstatten.

§ 6

Kennzeichnungspflicht

Die Kennzeichnungspflicht und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Werblichkeit obliegt dem Werbetreibenden.

§7
Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Werbetreibende übernimmt keine Gewähr, für die von der Firma verfolgten Ziele, z.B. den Werbeerfolg.
- (2) Die Haftung des Werbetreibenden für Verlust oder Schäden jeglicher Art an zur Verfügung gestellten Gegenständen und Werbemitteln ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Beschäftigte der / des Gesponserten verursacht werden.
- (3) Die Haftung der Firma für die nach § 2 zu erbringender Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der Firma beruht.

§ 8
Vertraulichkeit/Wohlverhalten

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte der Vereinbarung vertraulich zu behandeln und über alle damit im Zusammenhang stehenden Informationen Stillschweigen zu bewahren. Die Vertragsparteien werden die Existenz der Werbekooperation gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bzw. abgestimmt kommunizieren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, auf kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf fachliche Fragen, Dritten gegenüber zu unterlassen.

§ 9
Verantwortliche Ansprechpartner

Verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner

bei der Firma ist:

Pokusa for health - Vertriebskoordinator Deutschland

Bujok&Czornik GbR

**Sylvia Bujok
Im Hasenwieschen 8
56759 Kaisersesch**

**E-Mail: s.bujok@pokusa.org
Mobil: 0151-42160968**



Verantwortliche Ansprechpartnerin / verantwortlicher Ansprechpartner

bei der /dem Werbetreibenden ist:

Frau / Herrn

Vorname:

Name:

Str. / Nr.:

PLZ Stadt:

E-Mail:

Mobil:

Benutzername Instagram:

Benutzername Tik-Tok:

Benutzername YouTube:

Website:

NIKOS sp. z o.o. Sp.k.
Sygnezów 1
32 - 020 Wieliczka | Polen
Tel.: (+48) 609 – 812987
E-Mail: kontakt@pokusa.org
www.pokusa.org

Alior Bank SA
IBAN PL 24 2490 0005 0000 4600 5840 5537
BIC ALBPPLPW

USt.-ID: PL 6020094728
Geschäftsführer:
Bogusław Kochańczyk

§ 10
Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Auf diesen Vertrag findet das Recht des Staates Anwendung, in dem der Werbetreibende seinen Hauptgeschäftssitz hat.

(2) Für Streitigkeiten über diese bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Hat der Werbetreibende im Inland keinen Wohnsitz begründet oder diesen nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt, bestimmt sich der Gerichtsstand nach dem Geschäftssitz der Firma.

§ 11
Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von der vereinbarten Schriftform.

§ 12
Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Vereinbarung.

Kaisersesch, den

....., den.....

Unterschrift der Firma

Untereschrift des Werbetreibenden